

# SPD demokratischer pressediens

P. XXVI/196

13. Oktober 1971

Menschenwürdig und sozial

Die Kriterien des neuen Ehescheidungsrechtes

Von Gerhard Jahn SPD-MdB  
Bundesminister der Justiz

Seite 1 und 2 / 54 Zeilen

Selbsterkenntnisse in der Union

Keine Chance für vorzeitige Bundestagswahlen

Seite 3 / 38 Zeilen

Modellfall Abfallbeseitigungsgesetz

Drängende Probleme müssen rasch gelöst werden

Seite 4 und 5 / 81 Zeilen

Chefredakteur: Dr. E. Eckert  
Verantwortlich für den Inhalt: A. Exler  
5300 Bonn 9, Heussallee 2-10  
Postfach: 8150  
Pressenhaus I, Zimmer 217-224  
Telefon: 22 80 37 - 38  
Telex: 699 946 106 947  
880 848 PPP D

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH  
5300 Bonn - Bad Godesberg  
Kölner Straße 108-112, Telefon: 7 66 11

Menschenwürdig und sozial  
-----

Die Kriterien des neuen Ehescheidungsrechtes

Von Gerhard Jahn SPD-MdB  
Bundesminister der Justiz

Der Bundestag hat die Reform des Ehe- und Ehescheidungsrechtes in Erster Lesung behandelt. Damit tritt diese Diskussion in ihr entscheidendes Stadium. Immer wieder wird behauptet, daß das neue Gesetz die Frauen benachteiligen würde. Um dem darauf ganz deutlich zu antworten: Die geplante Reform des Eherechts ist ein Gesetz für und nicht gegen die Frauen. Lassen Sie mich das begründen.

Zunächst einmal wird es eine Verbesserung der rechtlichen Stellung der Frau in der Ehe im Sinne der Gleichberechtigung geben. Bei der Wahl des Familiennamens und bei der Klärung der Frage, wie sich die Ehegatten die Arbeit im Beruf und im Haushalt teilen wollen, wird deshalb die Frau in Zukunft gemeinsam mit dem Mann entscheiden.

Der Scheidung soll künftig nicht mehr das sog. Verschuldungs-, sondern das Zerrüttungsprinzip zugrunde gelegt werden, um das "Waschen schmutziger Wäsche" und die Heuchelei vor Gericht zu vermeiden. Der Richter hat also in Zukunft nicht mehr zu untersuchen, warum eine Ehe gescheitert ist und wer daran ursächlich die Schuld trägt -, sondern er hat die Ehe auf ihren tatsächlichen Zustand zu prüfen. Wenn eine Ehe unheilbar zerrüttet ist, kann sie geschieden werden. Der Übergang vom Verschuldungs- zum Zerrüttungsprinzip, der das Scheidungsverfahren menschlicher und wahrhaftiger gestalten wird, ist weitgehend unumstritten. Er wird auch von den beiden großen Kirchen für notwendig gehalten.

Die unterhaltsrechtlichen Regelungen sind im heutigen Scheidungsrecht ganz unzureichend behandelt. Künftig werden wir zu-

gunsten der geschiedenen Frau davon ausgehen, daß im Prinzip der wirtschaftlich stärkere Ehegatte dem wirtschaftlich schwächeren Unterhalt zu zahlen hat. Die geschiedene Frau wird künftig immer dann Unterhalt bekommen, wenn sie ihn braucht, also wenn sie minderjährige Kinder zu versorgen hat, wenn sie zu alt oder krank ist oder wenn sie keine angemessene berufliche Tätigkeit finden kann. Nur wenn das alles nicht zutrifft und wenn die geschiedene Frau wirtschaftlich auf eigenen Füßen stehen kann, entfällt der Unterhaltsanspruch, so wie im geltenden Recht auch. Der entscheidende Unterschied ist allerdings, daß nach dem neuen Recht der geschiedene Mann seiner Frau die Wiedereingliederung in den Beruf bezahlen und die Kosten für eine Aus- bzw. Fortbildung tragen muß.

Völlig neu ist der Versorgungsausgleich. Die geschiedene Frau wird künftig einen Anspruch auf Nachversicherung in der Sozialversicherung und auf einen Teil der Altersversorgung ihres Mannes erhalten. Das Anrecht auf Altersversorgung beruht auf der gemeinsamen Lebensleistung beider Ehegatten und ist Vorsorge für das gemeinsame Alter. Im Falle der Scheidung soll durch den Rentenausgleich die oft jahrelange Arbeit der Frau für Mann und Familie anerkannt werden.

Der Staat hat keinen Einfluß darauf, wie gut oder wie schlecht eine Ehe geführt wird. Das ist Sache der Eheleute selber. Sollte es jedoch zur Scheidung kommen, muß der Staat zwei Dinge sicherstellen: Auch der sozial schwächere Ehepartner - meistens die Frau - muß nach der Scheidung ein gesichertes Leben führen können und die Scheidung muß sich in einer menschenwürdigen und nicht verletzenden Weise vollziehen. Beides wird nach dem neuen Ehescheidungsrecht möglich sein.

(-/ex/13.10.1971/bgy)

+ + +

### Selbsterkenntnisse in der Union

#### Keine Chance für vorzeitige Bundestagswahlen

Die CDU macht Fortschritte auf dem Wege zur läuternden Selbsterkenntnis. Dem Eingeständnis des Parteivorsitzenden Dr. Rainer Barzel vor dem CDU-Vorstand, daß man sich endlich um Alternativen in der Sacharbeit und in der politischen Aussage gegenüber der Bundesregierung bemühen müßte, was zugleich das parteioffizielle Eingeständnis dafür gewesen war, daß man sich bisher in bloßer Agitation erschöpft hatte, folgte jetzt die nüchterne Feststellung des Parlamentarischen Geschäftsführers der CDU/CSU-Fraktion, Olaf von Wrangel, daß eine Ablösung der sozialliberalen Bundesregierung vor 1973, also dem Termin der nächsten normalen Bundestagswahl, "nicht wahrscheinlich" sei. Der Wrangel-Schlenker, daß eine solche Ablösung vielleicht dann möglich sein könnte, wenn "Teile der Koalition" selbst erkennen würden, daß der Weg Brandts "unweigerlich mit einem Offenbarungseid im Inneren und nach außen enden muß", ist nun wirklich zu inhaltsleer, als daß er an der ursprünglichen Aussage noch in der Sache etwas ändern könnte.

Die Opposition hat also durch einen ihrer maßgebenden Sprecher partei- und fraktionsoffiziell das Agitationspferd abgesattelt, auf dem noch bis vor kurzem Parteiführer aller Schattierungen fröhlich dahingeritten sind. Diese Forderung nach vorzeitiger Ablösung der Bundesregierung Brandt/Scheel floß Unions-Spitzenpolitikern wie Dr. Barzel, Strauß und Dr. Heck wie Seim über die Lippen. In manchen Bonn-formeren Parteibereichen waren diese Panfarenklänge tatsächlich so ernst genommen worden, daß man dort schon auf organisatorische Anweisungen für den Beginn einer Neuwahlpropaganda gewartet hatte. Die Wrangel-Erklärung wird also wie eine Dusche wirken müssen und die Ernüchterung innerhalb der Union kräftig vortreiben. Die Ablösung des langjährigen Generalsekretärs Dr. Bruno Heck durch den jüngeren und sachlicheren Dr. Konrad Kraske kann damit auch programmatische Bedeutung bekommen.

Die Koalition und ihre Regierung verfolgen den in der Opposition zaghaft anlaufenden Läuterungsprozeß mit großer Aufmerksamkeit. Der Demokratie und diesem Staat kann ein mehr sachbezogenes Verhältnis auf parlamentarischer und Parteebene nur gut bekommen. Die Probleme, die wir nach innen und nach außen zu lösen haben, gehen alle gemeinsam an und betreffen auch alle gemeinsam. Das sollte keiner vergessen.

(ee/ee/13.10.1971/bcy)

+ + +

### Modellfall Abfallbeseitigungsgesetz

---

Drängende Probleme müssen rasch gelöst werden.

Am 8. und 9. November 1971 wird der Bundestags-Innenausschuß die 5. öffentliche Anhörung zum Problembereich Umweltschutz durchführen. Über zwanzig Sachverständige werden sich zur Abfallbeseitigung äußern und dem Bundestag die entscheidenden Unterlagen für seine Meinungsbildung liefern. Dies scheint ein ziemlich hoher personeller Aufwand zu sein, zumal die Regierung bei der Vorbereitung des Entwurfs und der Aufstellung ihres Umweltprogramms schon ebenfalls Sachverständige in großer Zahl konsultiert hatte. Der Gesetzgeber kann jedoch auf diesen wissenschaftlichen Aufwand nicht verzichten, denn er vermag ohne eigene Information aus erster Hand nicht die Verantwortung für Gesetze übernehmen, die Milliarden-Investitionen auslösen werden, zu Produktionsverboten führen können und über das Verursacherprinzip auch den einzelnen Bürger mit Mehrkosten belasten dürften. Außerdem zeigt sich immer wieder, daß die unterschiedliche Fragestellung der Ministerialbeamten und der Abgeordneten im Gesetzgebungsverfahren zu neuen Erkenntnissen führt und bessere Lösungen ermöglicht.

Für das Abfallbeseitigungsgesetz ist diese intensive wissenschaftliche Vorbereitung besonders notwendig, weil es als erstes großes Umweltschutzgesetz entscheidend die späteren Regelungen in anderen Gesetzen beeinflussen wird.

Der Modellfall beginnt bei der Grundgesetzänderung. Ohne die Aufnahme der Abfallbeseitigung in dem Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes in Art. 74 GG würde dem Bund die Möglichkeit zu einer wirksamen Regelung in diesem Bereich verschlossen bleiben. Im Fall der Abfallbeseitigung haben sich nun die Fraktionen des Bundestages und auch die Mehrheit des Bundesrates bereits für eine Kompetenzerweiterung des Bundes erklärt. Sie ist sicher daran gebunden, daß die Bundesratsmehrheit und die Bundestagsminderheit auch mit dem Abfallbeseitigungsgesetz selbst einverstanden sein werden. Kann hier diese Zustimmung aller Gruppierungen erreicht werden, so dürfte sich auch für die anderen Umweltschutzgesetze, wie das Bundesimmissionsschutzgesetz und die Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes, für die ebenfalls Grundgesetzänderungen notwendig sind, grünes Licht zeigen. Dem Hearing kommt dabei die Aufgabe zu, die Diskussion zu versachlichen und abgesicherte Lösungen herauszuarbeiten.

Die Regelungen des Abfallbeseitigungsgesetzes werden jedoch in einem weiteren Punkt Modell für die nachfolgenden Gesetze sein. Die Bundesregierung hat sich in ihrem Umweltprogramm für

das Verursacherprinzip entschieden. Nach diesem Prinzip wird derjenige, der Umwelthelastungen hervorruft, auch für deren Beseitigung verantwortlich sein. Dieses Prinzip gilt es nun zum erstenmal zu konkretisieren und an die Wirklichkeit anzupassen. In der Sprache des Gesetzentwurfs sieht das allgemeine Prinzip dann so aus, daß die Gemeinden oder andere durch Landesrecht bestimmte Körperschaften die in ihrem Gebiet angefallenen Abfallstoffe beseitigen müssen. Nur in besonderen Fällen wird der Besitzer der Abfallstoffe dazu unmittelbar verpflichtet. Da die Gemeinden nur zu einem geringen Teil selbst Abfallstoffe verursachen, wird das Verursacherprinzip zu einem reinen Finanzierungsproblem. Die Gemeinden sollen nämlich ihre Kosten der Abfallbeseitigung über Gebühren von Dritten, also z.B. Haushalten und Gewerbebetrieben, wieder eintreiben. In der Praxis bedeutet diese Regelung für die Gemeinden viel Ärger bei den Haushalten und langwierige Verhandlungen mit Gewerbe und Industrie, die besonders wirtschaftsschwache Gemeinden leicht zu Gebührenvorteilen zwingen können. Es wird Aufgabe der Beratungen im Bundestag und der Anhörung der Sachverständigen sein, hier Modelle anzubieten, die die Gemeinden aus ihrem Finanzierungsdilemma befreien können. Der Bund darf die Gebührenfrage nicht ausklammern, sondern er muß hier Aussagen machen. Dabei könnte u.U. die Grundsteuer die künftige Abfallbeseitigungsabgabe mit einschließen.

Der dritte entscheidende Punkt wird die Frage sein, ob man nicht bereits das Entstehen von Abfall und besonders schwer zu beseitigender Materialien einschränken oder verhindern kann. Der Regierungs-Entwurf ist hier einen ersten Schritt gegangen, indem er dem Bund die Ermächtigung geben will, gegebenenfalls in Verordnungswege Einweg-Verpackungen und Behältnisse zu verbieten. Dieser erste Schritt ist sicher zu begrüßen, es wird jedoch zu prüfen sein, ob durch andere Mittel, z.B. steuerlicher Art, der Zwang zu umweltschonenden Verfahren und Produkten generell gefördert werden kann. Auch hier können die Überlegungen beim Abfallbeseitigungsgesetz beispielhaft für die weitere Gesetzgebungsarbeit werden.

Die Gesetze müssen jedoch rasch verabschiedet werden, denn die Öffentlichkeit ermüdet sehr schnell bei einzelnen Problemen. Wenn heute noch die Angst vor Umweltgefahren und die Sorge um seine Gesundheit den Bürger auch Kostenerhöhungen für einzelne Produkte verständlich macht, so kann sich für ihn schon morgen ein anderer, wenn auch ungerechtfertigter Prioritätenkatalog ergeben.

Rolf Kenger  
(-/ex/13.10.1971/ks)